

Zifferblatt ist. Der Plag unter der Uhr ist vorzuziehen, weil dieser besser im Blickfeld liegt.

Für das Anbringen einer Straßenuhr besteht eine Erlaubnispflicht. Die Bestimmungen der zuständigen Stellen haben vielleicht kleine Abweichungen, dürfen jedoch im allgemeinen in großen Zügen in allen Städten die gleichen sein. So habe ich z. B. aus den Vorschriften für die Berliner Straßenordnung folgendes entnommen:

„Das Anbringen von Geschäftsschildern, Reklameschildern, Schaukästen, Lampen, Uhren, Transparenten,



Werkfoto: Bohmeyer

Außenuhr wie sie sein soll – klares Zifferblatt und gute Anordnung der Firma

von Lichtreklamen jeder Art und allen sonstigen Ankündigungsmitteln unterliegt, wenn die Ankündigung von der Straße aus sichtbar ist, der polizeilichen Erlaubnis. Anträge auf Erteilung der polizeilichen Erlaubnis sind schriftlich bei den städtischen Polizeiamttern einzureichen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller entweder von dem staatlichen Polizeiamt oder von der städtischen Baupolizei übermittelt.



Foto: Verkaufsberatung

Hier wirbt ein Uhrmacher für Schuhcreme. Es ist nicht so, daß in diesem Laden früher ein Schuhwaren- oder Lebensmittelgeschäft gewesen, von dem die Uhr übernommen worden wäre. Dieser Uhrmacher forderte bei der Schuhcremefabrik die Uhr an, damit er „auch eine Außenuhr“ hat. (Kommentar überflüssig.)

Als Unterlage für die polizeiliche Genehmigung ist im Antrag anzugeben:

1. die Größe des Ankündigungsmittels nach jeder Richtung (Länge, Breite und Höhe);
2. der Stoff, aus dem das Ankündigungsmittel besteht;
3. der Anbringungsort und die Lage, an der das Ankündigungsmittel angebracht wird. (Hierbei

ist zu vermerken, ob durch das Ankündigungsmittel etwa Straßen- und Hausnummerschilder, Wasserstockmarken, Droschken-Halteplatzschilder verdeckt werden.);

4. die Auf- und Inschriften, die das Ankündigungsmittel tragen soll;
5. die Art der Befestigung des Ankündigungsmittels. (Es ist ferner eine Bescheinigung eines Sachverständigen beizufügen, in der dieser für sichere und dauerhafte Herstellung und Anbringung des Ankündigungsmittels die Gewähr übernimmt.);
6. der Abstand, den das Ankündigungsmittel von der Straßenoberfläche hat;
7. der Abstand des am weitesten vorspringenden Teiles des Ankündigungsmittels vor der Fahrbahn.

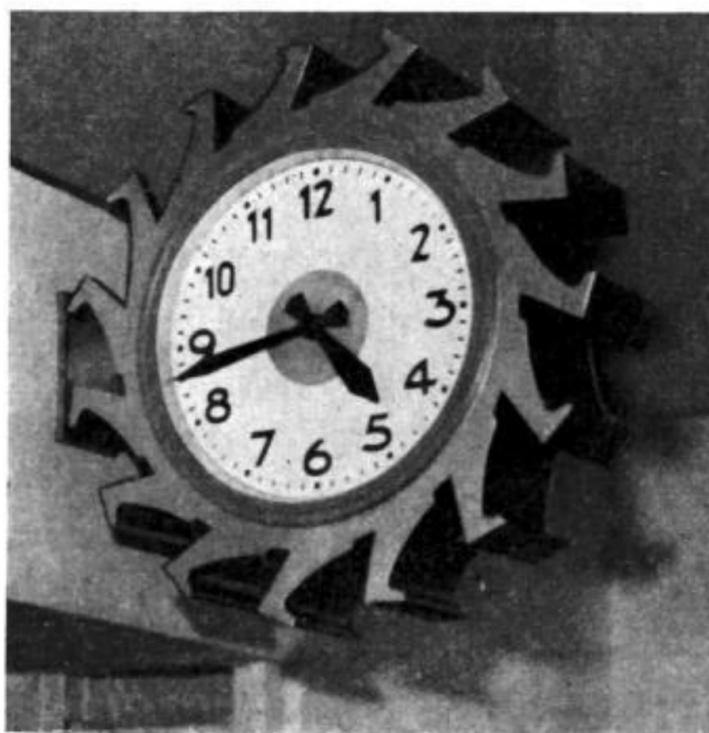


Foto: Harren

Die Außenuhr der deutschen Uhrmacher, die keine andere Branche nachmachen darf. Sie stellt das geschützte Uhrmacherfachzeichen dar. In Form und Farbe (Ankeradgold, Zifferblatt weiß mit schwarzen Zahlen und blauem Mittelfeld, Zifferblatfassung blau, Zeiger schwarz) sehr markant, wird sie sich schnell dem Laienpublikum einprägen

Bei allen Ankündigungsmitteln, die mehr als 10 cm über die Befestigungsfläche vorspringen – ausgenommen Fahnen –, sind Ansichts- und Schnittzeichnungen in doppelter Ausfertigung mit einzureichen, aus denen die Form der Ankündigungsmittel, ihr Vorsprung und ihre Lage deutlich erkennbar sind. Jede Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Eines Nachweises, daß der Hauseigentümer mit der Anbringung des Ankündigungsmittels einverstanden ist, bedarf es nicht.

Der Vorsprung der Ankündigungsmittel über die Baufluchtlinie darf bei Straßen bis zu 12 m Breite höchstens 75 cm betragen, bei breiteren Straßen ist ein weiteres Ausladen mit je 10 cm für je 1 m Straßenbreite bis höchstens 1,15 m zulässig.

Diese Vorschriften sind, wie schon oben erwähnt, der Berliner Straßenordnung entnommen. Es ist natürlich möglich, daß in anderen Städten die Vorschriften und Bestimmungen etwas anders sind. Jedenfalls tut man gut daran, sich vor der Anbringung einer Außenuhr darüber zu orientieren.

(I/829)